

Die Deutsche Börse Clearing AG, Frankfurt am Main, vermittelt im Auftrag und Namen ihrer Kontoinhaber Wertpapierleihgeschäfte und übernimmt deren Abwicklung nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen.

## **1. Zulassung zur Teilnahme an Wertpapierleihsystem der Deutsche Börse Clearing AG**

### *1.1 Zulassung auf Antrag*

Die Zulassung zur Teilnahme am Wertpapierleihsystem wird von der Deutsche Börse Clearing AG, nachfolgend „Clearing AG“, auf schriftlichen Antrag des Kunden hin erteilt.

### *1.2 Erklärungen des Kunden bei Antragstellung*

Der Kunde erklärt erstmals bei der Antragstellung:

- ob und für welche Gattung er aufgrund einer Vereinbarung im Einzelfall Wertpapiere zu verleihen beabsichtigt (gelegentlicher Verleiher) und/oder
- ob er Wertpapiere der Clearing AG auf dem dort für ihn geführten Konto „Verleihbare Wertpapiere“ für das Zuteilungsverfahren zur Verfügung stellen wird (automatischer Verleiher).

### *1.3 Mitteilung des Leihbedarfs nach Zulassung*

Entleiher haben ihren jeweiligen Bedarf der Clearing AG mitzuteilen.

## **2. Verleihfähige Wertpapiere**

### *2.1 Festlegung verleihfähiger Wertpapiere durch die Clearing AG*

Die Clearing AG bestimmt die für das Wertpapierleihsystem zugelassenen Wertpapiergattungen.

### *2.2 Vorübergehender oder endgültiger Ausschluss von Wertpapiergattungen aus dem Wertpapierleihsystem*

Festverzinsliche Wertpapiere, deren Restlaufzeit weniger als sechs Monate beträgt oder die für Auslosungszwecke in Serien oder Gruppen aufgeteilt oder die vorzeitig zur Rückzahlung gekündigt worden sind, scheiden aus dem Wertpapierleihsystem aus. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens werden keine Geschäfte mehr vermittelt.

Die Clearing AG kann einzelne Wertpapiergattungen aus wichtigem Grund, wie z. B. bei Einstellung oder Aussetzung der Kursnotierung sowie bei Umtausch- oder Abfindungsangeboten endgültig oder vorübergehend vom Wertpapierleihsystem ausschließen.

### *2.3 Voraussetzungen für die Verleihfähigkeit von Wertpapiergattungen im einzelnen*

Die Clearing AG bestimmt:

2.3.1 einen nennbetragsmäßigen Höchstbetrag für das Gesamtvolumen der Ausleihung in einer Wertpapiergattung,

2.3.2 einen nennbetragsmäßigen Höchstbetrag für das Engagement des einzelnen Entleihers in der jeweiligen Wertpapiergattung,

2.3.3 dass die Mindestentleihnominale/-stückzahl einer Wertpapiergattung für Entleihaufträge bei der Auftragserteilung beachtet werden muss.

### *2.4 Bekanntmachungen der Clearing AG*

Diese Höchst- und Mindestbeträge sowie die ausleihfähigen Wertpapiergattungen werden im Mitteilungsblatt der Clearing AG bekanntgegeben.

## **3. Laufzeit von Wertpapierleihgeschäften**

Wertpapiere können innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entliehen werden, Geschäfte mit bestimmter Laufzeit können erst nach Zustimmung des Verleihers vereinbart werden.

## **4. Behandlung von Zinsen, Dividenden und Bezugsrechten**

### *4.1 Zinsen*

Bei festverzinslichen Wertpapieren wird die Clearing AG den Gegenwert fälliger Zinsansprüche am Zahltag dem Konto des Entleihers belasten und dem Konto des Verleihers gutschreiben.

### *4.2 Dividenden*

Entlehene Aktien und Genussscheine sind einen Börsentag vor dem Tag zurückzugeben, an dem die Clearing AG nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Gewinn- bzw. Ausschüttungsanteilscheine von den Aktien bzw. Genussscheinen trennt. Bei Nichterfüllung dieser Rückgabepflicht hat der Entleiher unter Fortsetzung des Wertpapierleihgeschäfts den Gegenwert der jeweils fälligen Gewinn- bzw. Ausschüttungsanteilscheine netto zu vergüten und in Höhe der hierauf entfallenden Kapitalertragsteuer, des jeweiligen Körperschaftsteuerguthabens, sowie ggf. weiterer Steuern eine Zahlung zu leisten. Die Clearing AG wird das Konto des Entleihers entsprechend belasten und dem Konto des Verleihers eine Gutschrift erteilen. Zusätzlich wird dem Entleiher ein dem jeweils gültigen Dienstleistungspreisverzeichnis entsprechendes Entgelt belastet.

### *4.3 Bezugsrechte*

Auf die entliehenen Wertpapiere entfallende Bezugsrechte sind spätestens am dritten Tag des Bezugsrechtshandels zur Verfügung zu stellen; andernfalls wird die Clearing AG die Bezugsrechte am folgenden Börsentag für Rechnung des Entleihers kaufen und dessen Konto bei der Landeszentralbank mit dem Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten belasten lassen. Ist diese Eindeckung nicht möglich, wird die Clearing AG den Gegenwert der Bezugsrechte, berechnet auf der Basis des Wertes des am ersten Tag des Bezugsrechtshandels an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Kurses, auf dem Landeszentralbank-Konto des Verleihers anschaffen und gleichzeitig das Landeszentralbank-Konto des Entleihers zzgl. einer dem jeweils gültigen Dienstleistungspreisverzeichnis entsprechenden Entgelt belasten lassen.

## **5. Verpflichtung zur Rückübertragung entliehener Wertpapiere vor Fälligkeit**

Entlehene Wertpapiere sind in Fällen von Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist, am dritten Börsentag vor dem Beginn der Frist zur Annahme bzw. zur Abgabe solcher Angebote zurückzübertragen. Bei nicht fristgemäßer Rückübertragung gilt Nr. 10.1 entsprechend.

## **6. Ordentliche Kündigung**

### *6.1 Kündigung durch den Verleiher*

Werden Wertpapiere auf unbestimmte Zeit verliehen, so kann der Verleiher das Wertpapierleihgeschäft insgesamt oder teilweise kündigen. Eine Teilkündigung ist nur für den Mindestbetrag je Wertpapierleihgeschäft oder ein Vielfaches hiervon möglich. Die Clearing AG wird Kündigungserklärungen nur am selben Tag bearbeiten, wenn sie ihr bis 12.00 Uhr zugehen. Später eingehende Erklärungen werden erst am darauffolgenden Börsentag bearbeitet. Die Clearing AG wird den Entleiher bis 13.00 Uhr von der Kündigung unterrichten; der Entleiher hat die Wertpapiere spätestens am fünften Börsentag nach Bearbeitung der Kündigung durch die Clearing AG an den Verleiher zurückzugeben.

### *6.2 Kündigung durch den Entleiher*

Der Entleiher kann das Wertpapierleihgeschäft insgesamt oder teilweise jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eine Teilkündigung ist nur für den Mindestbetrag je Wertpapierleihgeschäft oder ein Vielfaches hiervon möglich. Die Kündigungserklärung wird wirksam mit Zugang bei der Clearing AG; bei Rückgabe an die Clearing AG bis zu den vor ihr bekanntgemachten Annahmeschlusszeiten erfolgt die Rückübertragung mit Buchungsvaluta gleicher Tag.

### *6.3 Feste Laufzeit*

Bei Geschäften mit bestimmter Laufzeit ist eine vorzeitige Kündigung durch die Kontrahenten ausgeschlossen.

## **7. Außerordentliche Kündigung**

### *7.1 Ermächtigung der Clearing AG durch den Verleiher*

Die Clearing AG ist ermächtigt, Wertpapierleihgeschäfte für die Verleiher ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

7.1.1 der Clearing AG die vom Entleiher zur Verstärkung angeforderten Sicherheiten nicht bis 12.00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages bestellt worden sind;

7.1.2 der Entleiher zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen eingestellt hat;

7.1.3 eine Rückübertragung des Entleihers in Fällen von Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten nicht bis zum dritten Börsentag vor Beginn der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Frist erfolgte.

### *7.2 Sofortige Fälligkeit der Rückübertragungsansprüche in besonderen Fällen*

Die Rückübertragungsansprüche aus einem Wertpapierleihgeschäft werden sofort fällig, wenn gegen den Entleiher Maßnahmen nach §§ 46, 46a Kreditwesengesetz getroffen werden.

## **8. Technische Abwicklung**

### *8.1 Gesonderte Buchung der verleihbaren Wertpapiere*

Der automatische Verleiher hat die Clearing AG auf dem nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearing AG zugelassenen Weg zu beauftragen, die Wertpapiere seinem auf ihn lautenden Konto „Verleihbare Wertpapiere“ gutzuschreiben.

## 8.2 Zuteilungsverfahren

Die Clearing AG ermittelt regelmäßig für jede Wertpapiergattung die Gesamtnachfrage der Entleiher und das Gesamtangebot der Verleiher. Für die Zuteilung gegenüber den automatischen Verleihern wird ein die Neutralität gewährleisten des Verfahren eingesetzt.

Nehmen gelegentliche Verleiher an einem Wertpapierleihgeschäft teil, können diese die Clearing AG beauftragen, bei entsprechendem Entleihbedarf in bestimmten Gattungen bei ihnen anzufragen, ob verleihbare Bestände vorhanden sind.

Übersteigt die Nachfrage der Entleiher das Angebot der Verleiher, so erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge des Einganges der Nachfrage.

## 8.3 Zuordnung einer Geschäftsnummer

Die Clearing AG wird jedem Wertpapierleihgeschäft bis zur Rückübertragung der Wertpapiere eine Geschäftsnummer zuordnen, mit deren Hilfe Verleiher und Entleiher jederzeit festgestellt und benannt werden können.

## 8.4 Befugnisse der Clearing AG; Verfügungsbeschränkungen des Verleihers

8.4.1 Ermächtigung der Clearing AG durch den Verleiher zur Eigentumsübertragung im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften

Die Clearing AG ist ermächtigt, das Eigentum an den zu verleihenden Wertpapieren auf den Entleiher zu übertragen. Das Eigentum an den zu verleihenden Wertpapieren geht über, sobald die Clearing AG auf dem Konto des Entleihers eine entsprechende Gutschrift erteilt hat und dem Entleiher der hierfür erforderliche Mitbesitz gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearing AG verschafft worden ist.

8.4.2 Erklärungen zur Vermittlung, Durchführung und Abwicklung der Wertpapierleihgeschäfte

Die Clearing AG kann für den Verleiher und den Entleiher alle zur Vermittlung, Durchführung und Abwicklung der Wertpapierleihgeschäfte erforderlichen Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie Maßnahmen vornehmen. Die Clearing AG ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.4.3 Keine Ausübung von Stimmrechten

Der Verleiher kann über verliehene Wertpapiere nicht verfügen und insbesondere keine Stimmrechte ausüben.

8.4.4 Rückübertragung von automatischen Verleihbeständen

Der Verleiher ist verpflichtet, vor der Rückübertragung von automatischen Verleihbeständen die Clearing AG zu informieren. Unterlässt der Verleiher diese Mitteilung, so haftet der Verleiher für alle hierdurch entstandenen Schäden einschließlich sämtlicher Folgeschäden.

8.5 Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist gemäß Nr. 3

8.5.1 Rückübertragung des Eigentums

Das Eigentum an den einem Verleiher zurückzuübertragenden Wertpapieren geht über, sobald die Clearing AG dem Konto des Verleihers eine entsprechende Gutschrift erteilt hat und dem Verleiher der hierfür erforderliche Mitbesitz gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearing AG verschafft worden ist.

8.5.2 Behandlung von Kapitalmaßnahmen

Der Entleiher hat nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einem Aktiensplit oder nach Zahlung einer Stockdividende eine den entliehenen Wertpapieren entsprechende Anzahl zusätzlicher Aktien zur Verfügung zu stellen. Bei Kapitalherabsetzungen sind vom Tage des Beginns der Ausreichung der neuen Aktienurkunden oder der herabgestempelten Urkunden an entsprechend dem Umstellungsverhältnis die neuen Aktien zu liefern. In allen vorbezeichneten Fällen sind etwaige Teilrechte mitzuliefern, oder es hat eine Barvergütung auf der Basis des Kassakurses der Aktie am Tage vor dem Fälligkeitstag zu erfolgen.

## 9. Sicherstellung des Rückübertragungsanspruchs des Verleihers

9.1 Stellen von Sicherheiten

Der Entleiher hat für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Rückübertragungs- und Vergütungspflicht Sicherheiten zu leisten, bevor ihm die Clearing AG die entliehenen Wertpapiere zur Verfügung stellt. Hierfür eignen sich nur Guthaben in Euro auf dem entsprechenden Konto der Clearing AG bei der Landeszentralbank und/oder jeweils an einer deutschen Wertpapierbörse amtlich notierte Rentenwerte und deutsche Aktien.

9.2 Clearing AG als Treuhänderin des Verleihers

Sämtliche Sicherheiten für die Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche aus einem Wertpapierleihgeschäft werden der Clearing AG bestellt. Diese Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche gehen daher zu diesem Zweck unmittelbar nach der Entstehung auf die Clearing AG über. Die Clearing AG hält die Sicherheiten sowie die Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche als Treuhänderin der Verleiher.

Soweit ein Verleiher wegen dieser Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche befriedigt worden ist, werden die hierfür bestellten Sicherheiten und die gegen den säumigen Entleiher bestehenden Ansprüche von der Clearing AG als Treuhänderin des Bankenkonsortiums (Nr. 5) gehalten und geltend gemacht.

9.3 Verpfändung der Sicherheiten

Bei einer Sicherheitsleistung in Wertpapieren erwirbt die Clearing AG das Pfandrecht an den Wertpapieren mit der Einbuchung dieser Sicherheiten in das bei ihr für den jeweiligen Entleiher geführte Pfanddepot „Sicherheiten Wertpapierleihe“. Eine Sicherheitsleistung in Geld ist durch Anschaffung auf dem Konto der Clearing AG bei der Landeszentralbank vorzunehmen. Die Wertpapier- bzw. Kontoguthaben dienen als Sicherheit für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die der Clearing AG aus eigenem Recht oder aus übergegangenem Recht nach Nr. 9.2 dieser Bedingungen zustehen. Bei der Verpfändung von Kundenbeständen müssen diese bei der Pfandbestellung als Kundenbestände gekennzeichnet werden.

9.4 Höhe der Sicherheiten

Der Wert der bestellten Sicherheiten hat mindestens dem Kurswert (Einheitskurs) der entliehenen Wertpapiere zu entsprechen. Bei der Bewertung der bestellten Sicherheiten werden Geldguthaben mit 100 %, amtlich notierte Rentenwerte mit 90 % und amtlich notierte deutsche Aktien mit 80 % des Kurswertes angerechnet. Zur Absicherung des Engagements des

Entleihers kann die Clearing AG jederzeit (z. B. bei Kursveränderungen) für den Verleiher eine Verstärkung der Sicherheiten verlangen.

9.5 Garantie für die Erfüllung der Rückübertragungs- und Vergütungsverpflichtungen

Ein Bankenkonsortium hat gegenüber der Clearing AG als Treuhänderin der Verleiher die unwiderrufliche Garantie für die Erfüllung der Rückübertragungs- und Vergütungsverpflichtungen der Entleiher bis zu einem Gesamtbetrag von 25 Mio. € übernommen. Die Rechte aus der Garantie werden ausschließlich durch die Clearing AG ausgeübt. Die Garantie kann nur wegen eines etwaigen Fehlbetrages bei der Verwertung der von dem jeweiligen Entleiher gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen werden.

9.6 Ausschluss eines Kunden aufgrund einer Unterdeckung

Im Falle einer Unterdeckung behält sich die Clearing AG vor, den Entleiher von Wertpapierleihgeschäften, die von der Clearing AG vermittelt werden, auszuschließen.

## 10. Nicht fristgemäße Rückübertragung entliehener Wertpapiere

10.1 Eindeckung über die Clearing AG: Belastung des LZB-Kontos des Entleihers

Werden die entliehenen Wertpapiere nicht am Fälligkeitstag vom Entleiher zurückübertragen, wird die Clearing AG eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren am ersten Börsentag nach dem Fälligkeitstag für Rechnung des Entleihers kaufen und dessen Konto bei der Landeszentralbank mit dem Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten belasten lassen. Ist diese Eindeckung nicht möglich, wird die Clearing AG den Gegenwert der Wertpapiere auf dem Landeszentralbank-Konto des Verleihers anschaffen und den Gegenwert zzgl. einer dem jeweils gültigen Dienstleistungspreisverzeichnis entsprechenden Entgelt dem Landeszentralbank-Konto des Entleihers belasten lassen. Maßgebend für die Berechnung des Gegenwertes ist der Einheitskurs der Frankfurter Wertpapierbörse am Fälligkeitstag des Rückgabeanpruches, bei fortlaufender Notierung der erste an diesem Tag festgestellte Kurs. Wird am Fälligkeitstag kein Kurs festgestellt, so ist der zuletzt festgestellte Einheitskurs maßgeblich. Der Entleiher hat das Nutzungsentgelt bis zu dem Kalendertag einschließlich zu zahlen, an dem die Clearing AG dem Verleiher die Wertpapiere oder den entsprechenden Gegenwert gutschreibt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Sollte dem Verleiher hieraus ein Nachteil entstehen, wird die Clearing AG den säumigen Kontrahenten benennen.

10.2 Verwertung der verpfändeten Sicherheiten

Unterlässt der Entleiher den gleichzeitigen Ausgleich der Belastungen seines Kontos bei der Landeszentralbank wegen nicht fristgemäßer Rückübertragung, wird die Clearing AG die als Sicherheit verpfändeten Wertpapiere am nächsten Börsentag verwerten; unter mehreren Sicherheiten hat die Clearing AG die Wahl. Wegen eines etwaigen Fehlbetrages kann die Clearing AG die Garantie des Bankenkonsortiums in Anspruch nehmen.

### **11. Vergütung**

Der Entleiher hat für die Nutzung der entliehenen Wertpapiere und für die Vermittlungs- und Abwicklungstätigkeit der Clearing AG jeweils ein von dieser festgelegtes, nach Kalendertagen berechnetes Entgelt zu zahlen. Das Nutzungsentgelt legt die Clearing AG unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten auf der Basis des Einheitskurses vor dem Tag der Lieferung der im Auftrag genannten Wertpapiere pro rata temporis für die Laufzeit des Wertpapierleihgeschäfts fest. Die entgeltspflichtige Laufzeit beginnt am Tag der Lieferung der entliehenen Wertpapiere und endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Tag der Rückübertragung der

Wertpapiere vorausgeht. Diese Entgelte werden dem Konto des Entleihers belastet. Zum selben Zeitpunkt erteilt die Clearing AG dem Verleiher eine Gutschrift abzüglich des auf das Bankenkonsortium und die Clearing AG entfallenden Anteils an dem vom Entleiher gezahlten Nutzungsentgelt.

### **12. Börsentage/Bankarbeitstage/ Kurswert**

Für die Fristenberechnung sind die Börsentage der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die Bankarbeitstage in Frankfurt am Main maßgeblich, sofern keine anderweitige Mitteilung in den Mitteilungsmedien der Clearing AG veröffentlicht wurde.

Soweit nach diesen Bedingungen ein Kurswert zugrunde zu legen ist, ist der entsprechende Kurs an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblich.

### **13. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse Clearing AG.